

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

A. Zielsetzung

Die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist wegen der Streichung des Schlechtwettergeldes nicht mehr gesichert. Die tarifvertragliche Auffanglösung hat nicht gegriffen. Im Gegenteil, schon im Winter 1995/96 hat es mit 300 000 und im Januar 1997 mit über 400 000 arbeitslosen Bauarbeitern erschreckend neue Hochstände gegeben.

B. Lösung

Wiedereinführung einer Schlechtwettergeldregelung im Arbeitsförderungs-gesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Die durch die Streichung des Schlechtwettergeldes hervorgerufenen zusätzlichen Kosten für Arbeitslosengeld von Bauarbeitern erreichen mindestens die Höhe der Ausgaben für das Schlechtwettergeld. Bei Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes ist nach den Erfahrungen aus dem Winter 1996/97 sogar mit Minder- ausgaben gegenüber der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 804 12 – Ar 191/97

Bonn, den 23. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe durch

1. Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (§ 77),
2. Schlechtwettergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit (§§ 80 bis 87).“

2. § 75 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember,“.

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei denen gewährleistet ist, daß bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum besteht, der mindestens die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar umfaßt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

4. In § 77 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar.“

5. § 78 wird gestrichen.

6. In der Überschrift vor § 81 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

7. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Gewährung von Schlechtwettergeld

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Schlechtwettergeld gewährt, wenn die

Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind.“

8. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Winterausfallgeldes“ durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

9. In § 84 Abs. 1 wird das Wort „Winterausfallgeldes“ durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.

10. In § 85 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

11. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Arbeitsausfälle (§ 81) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalenderwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) In den neuen Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

12. § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird gestrichen.

13. In § 143 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

14. In § 154 Abs. 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

15. In der Überschrift vor § 162 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

16. In § 162 Abs. 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
17. § 163 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ und das Wort „Winterausfallgeldes“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.
18. § 164 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ und das Wort „Winterausfallgeldes“ durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Winterausfallgeldes“ durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.
19. § 166 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Winterausfallgeld“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ und das Wort „Winterausfallgeldes“ jeweils durch das Wort „Schlechtwettergeldes“ ersetzt.
20. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird die Angabe „§ 86 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 4“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird die Angabe „§ 86 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 3“ ersetzt.
3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
- In § 3 Nr. 2 werden die Worte „das Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „das Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - In § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „das Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - In § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wird das Wort „Winterausfallgeld“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ durch die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 a Satz 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ durch die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 4 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
8. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
9. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
- In § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
 - In § 18 b Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. § 49 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
2. In Nummer 8 der Anlage 7 zu § 9 Nr. 3 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ durch die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ ersetzt.
12. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
 - a) In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
 - b) In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Verordnungen

1. In § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Verordnung vom ..., wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.
2. In § 1 der Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verordnung vom ..., wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Verordnung vom ..., wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Schlechtwettergeld“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Streichung des Schlechtwettergeldes hat zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten geführt, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung auch Entlassungen vornehmen. Soweit keine verbindliche Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers besteht, haben die entlassenen Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit wurden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben beim Arbeitslosengeld mindestens kompensiert. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit übertreffen die Ausgaben für zusätzliches Arbeitslosengeld erheblich die vergleichbaren Ausgaben, die beim Schlechtwettergeld angefallen wären. Die Gewerkschaft BAU geht sogar von über 1 Mrd. DM Mehrkosten aus. Des weiteren sind Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter durch den Ausschluß von Kurzarbeitergeld ohne sachlichen Grund finanziell schlechtergestellt als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen Branchen. Sie werden zu Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern. Dadurch kommt es in der Bauwirtschaft wieder zu Zuständen wie in den 50er Jahren vor Einführung des Schlechtwettergeldes. Auch angesichts notwendiger Wachstumsimpulse für den Wohnungsmarkt ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung ist in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht kontraproduktiv. Der Gesetzentwurf sieht daher die Wiedereinführung des durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2456) zum 31. Dezember 1995 abgeschafften Schlechtwettergeldes vor. Tarifvertragliche Regelungen konnten bisher die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht sichern, wie die wiederholten Anhörungen vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages von 1993

bis 1995 gezeigt haben. Die wirtschaftliche Lage hat sich seitdem nicht verbessert. Die auf Intervention der Bundesregierung zustande gekommene tarifvertragliche Auffanglösung hat sich, wie die aktuelle Arbeitsmarktsituation im Baugewerbe zeigt – auch in Verbindung mit den ergänzenden bauspezifischen Regelungen vom Dezember 1995 –, als nicht tragfähig erwiesen. Eine erneute Gesetzesänderung sollte daher sofort erfolgen, um die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu mildern und den Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine neue Kalkulationsgrundlage zu geben.

Zugleich wird die Wintergeldförderung (§ 77 AFG) verbessert, indem die Förderungszeit in Artikel 1 Nr. 2 auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember ausgeweitet wird. Dies entspricht der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Wiedereinführung einer Schlechtwettergeld-Regelung im Arbeitsförderungsgesetz. Auf die Ausführungen unter Teil A wird verwiesen.

2. Zu den Artikeln 2 und 3

Die Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes erfordert außerdem eine Reihe von technischen Folgeänderungen. In den Artikeln 2 und 3 sind diese notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt.

3. Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Regelung des Inkrafttretens zur neuen Wintersaison ab dem 1. November 1997.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (BR-Drucksache 117/97). Mit dem Entwurf soll das Schlechtwettergeld in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechtslage wieder eingeführt werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes ist aufgrund der ab dem 1. Januar 1996 geltenden tariflichen und gesetzlichen Neuregelungen die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht mehr gesichert. Die Neuregelungen hätten zu Beginn der Jahre 1996 und 1997 zu einem nicht vertretbaren Anstieg der Arbeitslosenzahlen geführt.

2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2456) hat der Gesetzgeber beschlossen, das Schlechtwettergeld letztmalig bis zum 31. Dezember 1995 zu gewähren. Die Entscheidung wurde vor dem Hintergrund getroffen, daß es sich bei dem Schlechtwettergeld einerseits um eine Sonderleistung aus der Arbeitslosenversicherung handelt, die nur den Betrieben des Baugewerbes zugute kommt, aber von allen Branchen mitfinanziert wird. Andererseits wurde die Zahlung von Schlechtwettergeld zunehmend als kontraproduktiv hinsichtlich der Bemühungen um eine ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Baugewerbes im europäischen Raum gesehen. Wegen der notwendigen Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit sollte daher ein Teil der Lasten von dem Baubereich selbst getragen werden.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes hatten am 10. März 1994 ihre Bereitschaft erklärt, mit der Umsetzung einer Übereinkunft vom 19. Mai 1992 über ein ganzjährig gesichertes Einkommen und die Verstärkung der Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit beginnen zu wollen. Die mit Wirkung für den 1. Januar 1996 angestrebten tariflichen Lösungen sollten auch die Probleme regeln, die sich aus dem endgültigen Wegfall des Schlechtwettergeldes ergeben würden.

3. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit ab dem 1. Januar 1996 eine sogenannte Restrisikoabsicherung bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit. Danach zahlt die Bundesanstalt ab der 151. Ausfallstunde ein Winterausfallgeld, das in Höhe und Bemessung dem bisherigen Schlechtwettergeld entspricht. Die Tarifvertragsparteien haben zeitgleich Regelungen zum

Ausgleich der ersten 150 witterungsbedingten Ausfallstunden in ihren Rahmentarifverträgen getroffen. Für den Bereich des Bauhauptgewerbes, im Dachdeckerhandwerk und im Gerüstbaugewerbe wurde die Zahlung eines tariflichen Überbrückungsgeldes vereinbart. Für den Tarifbereich des Garten- und Landschaftsbaues ist eine Arbeitszeitflexibilisierung durch Arbeitszeitkonten erfolgt.

4. Zu der derzeitigen Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit im Baugewerbe tragen verschiedene Faktoren bei. So wirken sich seit dem Jahr 1995 konjunkturell und strukturell zunehmend ungünstige Rahmenbedingungen in der Bauwirtschaft beschäftigungsmindernd aus, die Problematik der Billiglohnkonkurrenz kommt erschwerend hinzu. Daneben steigt die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe auftrags- und witterungsbedingt regelmäßig in den Wintermonaten an. Eine deutliche Zunahme der Zahl der Arbeitslosen im Baugewerbe war auch bei geltender Schlechtwettergeld-Regelung im Winter zu verzeichnen. Die Bundesregierung teilt daher nicht die Auffassung, daß der hohe Zugang an Arbeitslosen aus dem Baugewerbe in den Wintermonaten 1995/96 und 1996/97 auf die Schlechtwettergeld-Nachfolgeregelung zurückgeführt werden kann.

Gegen eine solche Verknüpfung spricht z. B. auch die Tatsache, daß eine vergleichbare Entwicklung der Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe Westdeutschlands bereits in den 80er Jahren zu verzeichnen war. So wurden in der Schlechtwetterzeit 1985/86 aufgrund der Nachfrageschwäche auf dem Baumarkt und der äußerst ungünstigen Witterungsverhältnisse die gesetzlich Leistungen der Winterbauförderung im Vergleich zu den Vorjahren deutlich weniger in Anspruch genommen; im März 1986 waren – trotz der damals geltenden Schlechtwettergeld-Regelung – in Westdeutschland rd. 250 000 Bauarbeiter arbeitslos, eine Größenordnung, wie sie auch aktuell in Westdeutschland besteht. Es kann daher angenommen werden, daß unter den jetzigen Bedingungen in der Bauwirtschaft auch bei Weiterbestehen des Schlechtwettergeldes Entlassungen in vergleichbarem Umfang eingetreten wären.

5. Die Tarifvertragsparteien des Bauhauptgewerbes haben zwischenzeitlich erneut Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, durch Änderungen der tariflichen Regelung einer Winterausfallgeld-Vorausleistung zu einer wirksamen Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung in ihrer Branche zu gelangen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies allein Aufgabe der Tarifvertragsparteien.

Aus den vorstehend genannten Gründen werden die Vorschläge des Bundesrates abgelehnt.

6. Zu den Änderungsvorschlägen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

a) Zu Artikel 1

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß eine Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes das Problem der derzeitigen Winterarbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft löst. Vielmehr tragen die Tarifvertragsparteien die Verantwortung für eine soziale Absicherung der Bauarbeiter für die ersten 150 Ausfallstunden, die zusammen mit dem Winterausfallgeld der Bundesanstalt für Arbeit ab der 151. Ausfallstunde die ganzjährige Beschäftigung im Baubereich ermöglicht.

b) Zu Artikel 2

Aus den Vorschriften des Artikels 1 ergeben sich Folgeänderungen in anderen Gesetzen. Die Rege-

lungen sind aus der Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, weil einer Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes nicht zugestimmt wird.

c) Zu Artikel 3

Aus den Vorschriften des Artikels 1 ergeben sich Folgeänderungen in Rechtsverordnungen. Die Regelungen sind aus der Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, weil einer Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes nicht zugestimmt wird.

d) Zu Artikel 4

Bei der Inkrafttretensvorschrift bleibt nach Auffassung der Bundesregierung unberücksichtigt, daß am 1. Januar 1998 das SGB III mit den Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung der Bauwirtschaft in den §§ 209 bis 216 wirksam wird.